

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.03.2016	vorberatend
Gemeindevertretung	20.04.2016	beschließend

### Grundsatzentscheidung über die Erhebung von Straßenbeiträge in der Gemeinde Lahntal

#### Beschlussvorschlag:

##### *Alternative 1:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, am bisherigen Abrechnungssystem für Straßenbeiträge i.S.d. § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), den sog. einmaligen Straßenbeiträge festzuhalten.

##### *Alternative 2:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, Straßenbeiträge i.S.d. § 11a KAG als sog. wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird damit beauftragt, eine entsprechende Straßenbeitragsatzung auszuarbeiten und vorzulegen. Zur Durchführung einer rechtssicheren Beitragserhebungsgrundlage ist ein geeignetes Büro auszuwählen und zu beauftragen. Sollten sich Synergien mit anderen Kommunen im Landkreis Marburg- Biedenkopf ergeben, so ist auf eine interkommunale Zusammenarbeit hinzuwirken.

#### Finanzielle Auswirkungen:

bei Alt. 2 durch die Beauftragung eines Fachbüros ergebnisverschlechternd, ansonsten keine

#### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 21.01.2016 beschlossen, rund 116.000 € aus dem Landesprogramm des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) zur Finanzierung des Eigenanteils für die Sanierung gemeindeeigener Straßen zu verwenden. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang sollte eine grundsätzliche Entscheidung, zur Abrechnung des Anliegeranteils im Rahmen der Straßenbeitragshebung nach dem KAG getroffen werden.

Nachfolgend wird dargestellt, wo die Unterschiede nach der derzeitigen Rechtslage in Lahntal (einmaliger Beitrag) und bei einer Abrechnung nach den sog. wiederkehrenden Beiträgen liegen.

einmalige Beiträge (eStrB)	wiederkehrende Beiträge (wStrB)	Anmerkungen/ Einschätzungen
unterschiedlicher Anliegeranteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 % wenn Straße überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient;</li> <li>• 50 % wenn Straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient;</li> <li>• 75 % wenn Straße überwiegend dem Anliegerverkehr dient</li> </ul>	gleicher Anliegeranteil: Der Anliegeranteil differenziert innerhalb eines Abrechnungsgebietes (= i.d.R. Ortsteil) nicht und liegt bei max. 75 %.	Die Beurteilung der Verkehrsbedeutung im Rahmen der wStrB erscheint auf den ersten Blick „pauschaler“, da alle Straßen eines Abrechnungsgebietes in die Beurteilung einfließen. Bei den eStrB kommt es alleine auf die Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße an, wobei überörtliche Durchgangsstraßen bei objektiver (rechtssicherer) Betrachtung selten in der Straßenbaulast der Gemeinde Lahntal liegen; eine „nur“ 25 % Heranziehung der Anlieger dürfte daher die Ausnahme bleiben.
höhere Individualbeiträge auf wenige Anlieger begrenzt	niedrigere Individualbeiträge auf alle Anlieger im Abrechnungsgebiet	Ob niedrigere, aber regelmäßige Beiträge unter dem Strich betrachtet für den Anlieger über eine längere Laufzeit günstiger sind, ist fraglich. Tatsächlich aber dürften niedrigere Beiträge über einen längeren Zeitraum „gestreckt“ eine Vielzahl der Anlieger nicht in dem Maße überfordern, wie es wohl hohe einmalige Beiträge tendenziell würden.
überschaubarer Berechnungs- und Erhebungsaufwand	die Beitragsberechnung und –erhebung ist rechtssicher durch eine Gemeindeverwaltung in der Größe Lahntals nicht mehr leistbar, sodass hier externe Hilfe hinzugezogen werden sollte	Beim bisherigen Beitragserhebungsmodell ist der Aufwand im Hinblick auf Eigentümerermittlung, Sichtung von Bauleitplänen, Festlegung von Nutzungsfaktoren etc. überschaubar, da es sich um einzelne Straßenbauprojekte handelt. Bei den wiederkehrenden Straßenbeiträge werden hingegen Abrechnungsgebiete (= Ortsteile) festgelegt, welche immer vollständig zu betrachten sind (Grundstücke, Eigentümer, Bauleitpläne, Nutzungsfaktoren etc.).  Weiterhin ist festzuhalten, dass die rechtlichen Probleme bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen in Hessen hinreichend juristisch geklärt sind(bis hin zum

		<p>Verwaltungsgerichtshof- VGH), sodass bei entsprechender Rechtsanwendung bei der Erhebung das Risiko minimiert ist.</p> <p>Da in Hessen bislang sehr wenige Kommunen von der Erhebung wiederkehrender Beiträge Gebrauch gemacht haben, existiert hinsichtlich der Rechtsanwendung und Rechtsprechung wenig „Praxiswissen“. Die Rechtslage kann daher derzeit noch als „unsicher“ bezeichnet werden.</p>
Einzelne Maßnahmenplanung	Aufstellung eines Bauprogramms	<p>Bei den eStrB erfolgt die Festlegung der sanierungsbedürftigen Straßen im Regelfall über die Maßnahmenplanung im Investitionshaushalt.</p> <p>Bei der Heranziehung aller Grundstückseigentümer innerhalb des Abrechnungsgebietes im Rahmen von wStrB erscheint die Aufstellung eines Bauprogramms durch die Gemeindevertretung sinnvoll. Über diese Transparenz kann möglicherweise die erforderliche Akzeptanz bei dem dann deutlich größeren Teil der Beitragspflichtigen erreicht werden (Betroffene sollten wissen, ob und wann „ihre“ Anliegerstraßen saniert werden).</p>

Die Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen führt in der Praxis oft dazu, dass aus Rücksicht auf die hohen Belastungen der Anlieger notwendige Straßensanierungen verschoben werden. Dabei sollte die Straßenzustandsbeurteilung – alleine aus Verkehrssicherungsgründen – rein technischen und objektiven Kriterien folgen. Die – mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene – Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen könnte unter Umständen dazu beitragen, die Akzeptanz für Straßensanierungen in der Bevölkerung zu verbessern. Gleichwohl dürfte das regelmäßige (innerhalb der Laufzeit des Bauprogramms) Heranziehen aller Anlieger Erwartungen wecken eine höhere Anzahl von Straßen zu sanieren, als dies bislang der Fall war. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist ein separater Beschluss über ein Bauprogramm daher sinnvoll. Eine höhere „Sanierungsdichte“ als bislang erfordert jedoch auch entsprechende finanzielle Mittel seitens der Gemeinde (Vorfinanzierung, Eigenanteil), welche den gemeindlichen Haushalt anders belasten werden als in der Vergangenheit.

Außerdem ist festzustellen, dass Anlieger in den zahlreichen Lahntaler Neubaugebieten oder an bereits sanierten Straßen über einen bestimmten Zeitraum bei der Erhebung von wStrB nicht herangezogen werden (sog. Verschonungsregelung). Dabei werden bereits bei der Erfassung diese Fläche nicht berücksichtigt. Dieser Umstand erfordert selbstverständlich auch eine regelmäßige (externe) Nacherfassung, da durch unterschiedliche Inbetriebnahme Zeitpunkte auch die betroffenen Flächen in unterschiedlichen Zeiträumen Eingang in die Betrachtung finden müssen. Die Zeit in der ein Grundstück aufgrund von Er-

schließungs- oder Straßenbeiträgen nicht zu einem wiederkehrenden Beitrag herangezogen wird, beträgt höchstens 25 Jahre und ergibt sich aus § 11 a (6) KAG.

Wie bereits dargestellt, erfordert die Heranziehung von wStrB einen erheblichen zeitlichen Aufwand. Die Betrachtung aller Grundstücke inkl. Zuordnung und Bewertung ist durch eine Gemeindeverwaltung in der Größe Lahntals nicht mehr leistbar. Insofern ist, sollte der Grundsatzbeschluss gefasst werden, auch ein geeignetes Fachbüro beauftragt werden.

Eine endgültige Entscheidung der Gemeindevertretung müsste nicht zwingend am 20.04.2016 erfolgen. Die Einbringung der Beschlussvorlage verfolgt vielmehr das Ziel, die Gemeindevertretung frühzeitig zu informieren. Ein Verweis in den zuständigen Fachausschuss und eine spätere Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erscheint daher zweckmäßig.

Florian Sauermann